

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00336 vom 10. Juli 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00336

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00336 du 10 juillet 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00336 del 10 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

kam es zur Scheidung (Urk. 7 /10 S. 3). Im Jahr 2000 reiste die Versicherte in die Schweiz ein und nahm 2008 eine Ausbildung zur Pflegefachfrau in Angriff. Seit dem 1. Mai 2011 war sie als Pflegeassistentin für die Y. ___ in einem Pensum von 70 % erwerbstätig (Urk. 7 /11). Am 24. Mai 2013 kam eine weitere Tochter zur Welt. Im Anschluss an die Geburt kam es zu Rückenbeschwerden, welche schliesslich am 22. Januar 2014 zur Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, führten (Urk. 7 /11 S. 5 f.). Nach erfolgten Abklärungen, insbesondere der Einholung der vertrauensärztlichen Berichte der Pensionkasse der Stadt Zürich (Urk. 7 /13), stellte die IV-Stelle der Versicherten mit Vorbescheid vom 1. Oktober 2014 die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 7 /31) und hielt an dieser Entscheidung mit Verfügung vom 10. November 2014 fest (Urk. 7/35). Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht in dem Sinne gut, dass es die Sache zur bidisziplinären Abklärung an die IV-Stelle zurückwies (Urteil IV.2014.01295 vom 30. Oktober 2015; Urk. 7/41).

Diese holte in der Folge einen aktuellen Bericht des behandelnden Hausarztes ein und liess die Versicherte bidisziplinär abklären (Urk. 7/44, Urk. 7/64; MEDAS-Gutachten vom

E. 1.1

Gemäss Art. 29 Abs.

E. 1.2

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen (Art. 44 ATSG). Weiter besteht ein Anspruch darauf, sich vorgängig zu den Gutachterfragen zu äussern, dagegen Einwände zu erheben und Ergänzungsfragen zu stellen (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.9; vgl. auch Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Rz . 30 zur Art. 44).

Gemäss Art. 37 Abs.

E. 2

und 57 Abs. 2 BZP als geheilt betrachtet, nachdem der Beschwerdeführer sowohl während des Einsprache- als auch im anschliessenden Beschwerdeverfahren Gelegenheit hatte, entsprechende Einwendungen vorzubringen. Eine Heilungsmöglichkeit entfällt rechtsprechungsgemäss jedoch bei schwerwiegenden Verletzungen der in den Art. 57 ff. BZP garantierten Gehörs- und Mitwirkungsrechte. Davon abgesehen ist im

sozialversicherungsrechtlichen Verfügungsverfahren jeweils sorgfältig zu prüfen, ob eine Missachtung der Verfahrensgarantien von Art. 57 ff. BZP, insbesondere von Art. 58 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 und Art. 60 BZP nicht an sich einen schwer wiegenden Verfahrensmangel darstellt, bei dem eine Heilungsmöglichkeit entfällt (BGE 126 V 130 E. 2b, 120 V 357 E. 2b mit Hinweisen). Die zitierte Rechtsprechung betreffend die Heilung von Verfahrensmängeln hat in gleicher Weise auch auf die seit 1. Januar 2003 in Kraft stehende, für den Beizug von Sachverständigen geltende Verfahrensregel von Art. 44 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zu gelten.

E. 2.1

Nachdem der Vertreter der Beschwerdeführerin in formeller Hinsicht gerügt hatte, dass die mit Einwand vom 11. Februar 2017 gestellten Ergänzungsfragen zu keinem Moment den MEDAS-Gutachtern zur Beantwortung überstellt worden seien, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle (Urk. 1 S. 14), er folgte die gewünschte Gutachtensergänzung im Sinne einer Vervollständigung des Sachverhalts (Verfügung vom 25. Oktober 2017; Urk. 12).

E. 2.2

In seiner Stellungnahme vom 19. April 2018 führte der Vertreter der Beschwerdeführerin in formeller Hinsicht aus, dass die Vorgehensweise des Gerichts die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht zu heilen vermöge, da die Beantwortung der Ergänzungsfragen nach der Erstellung des MEDAS-Gutachtens keine objektive und neutrale Herangehensweise gewährleistet. Zudem sei die Beantwortung der Zusatzfragen allein aufgrund der Akten erfolgt; insgesamt sei die Rückweisung zur erneuten medizinischen Abklärung unter Berücksichtigung der rechtsstaatlichen Grundsätze nötig (Urk. 27 S. 3 f.).

E. 2.3.1

Hinsichtlich der auch weiterhin geltend gemachten Gehörsverletzung ist vor auszuschicken, dass die im Einwand formulierten Ergänzungsfragen den MEDAS-Gutachtern im Sinne einer Vervollständigung des Sachverhalts unterbreitet wurden (Urk. 12).

Unbestritten ist, dass die Mitteilung betreffend die in Aussicht genommene bi-disziplinäre Untersuchung vom 1

E. 3

ATSG sind Mitteilungen von Behörden an die Vertretung einer Partei zu richten, solange die Partei ihre Vollmacht nicht widerrufen hat. Nach konstanter Rechtsprechung führt eine fehlerhafte Eröffnung nicht zur Nichtigkeit der Verfügung; dem Verfügungsadressat darf daraus indessen kein Nachteil erwachsen (Urteil des Bundesgerichts 8C_322/2010 vom 9. August 2010 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.